



Die Vermieterseite verlangt mehr Miete – zu Recht?

Vorbemerkung: Dieses Info-Blatt gilt nicht für preisgebundenen Wohnraum („Sozialwohnungen“ und sonstige geförderte Wohnungen) und bezieht sich auf das Hamburger Stadtgebiet.

Wann darf die Miete erhöht werden?

Eine Erhöhung der Grundmiete – nur um diese geht es in diesem Info-Blatt – ist zulässig,

1. wenn sie nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen ist (zum Beispiel Vertrag mit fester Mietdauer ohne Erhöhungsvorbehalt oder bei einem Vertrag mit Staffel- oder Indexmietvereinbarung),
2. wenn die Miete (abgesehen von Modernisierungszuschlägen und Betriebskosten-Erhöhungen) seit mindestens einem Jahr unverändert ist (Ein verfrüht zugegangenes Erhöhungsschreiben Ihres Vermieters ist unwirksam!),
3. soweit die verlangte Miete nicht die ortsübliche Miete für vergleichbare Wohnungen übersteigt und
4. soweit die Grundmiete sich um nicht mehr als 15 Prozent in drei Jahren erhöht (abgesehen von Modernisierungszuschlägen und Betriebskostenerhöhungen). **Wichtig:** Weder diese „Kappungsgrenze“ noch die ortsübliche Miete dürfen überstiegen werden!

Wie sieht eine korrekte Mieterhöhung aus?

Die Mieterhöhung muss in Textform erfolgen, begründet werden und die Aufforderung enthalten, der Anhebung zuzustimmen. Die Ortsüblichkeit der verlangten Miete ist nachzuweisen, was durch den Mietenspiegel, eine Auskunft aus einer Mietdatenbank, ein Sachverständigengutachten oder mindestens drei Vergleichswohnungen geschehen kann. Zuverlässigsten Anhalt für das ortsübliche Mietenniveau gibt in Hamburg der **Mietenspiegel**.

TIPP: Auch wenn die Vermieterseite die Erhöhung anders als mit dem Mietenspiegel begründet, immer in den Mietenspiegel sehen! **Wichtig:** Wenn der Mietenspiegel Mietdaten für die Wohnung enthält, muss der Vermieter oder die Vermieterin, auch wenn er oder sie sich auf ein anderes Begründungsmittel stützt, zumindest das für die Wohnung einschlägige Mietspiegelfeld benennen.

Prüfen Sie die Mieterhöhung in Ruhe. Nutzen Sie Ihre Überlegungsfrist (mindestens zwei Monate), um sich vom Mieterverein zu Hamburg beraten zu lassen. Besonders wichtig, aber oft nicht einfach, ist die Feststellung der angemessenen Miethöhe.

Es gibt drei Möglichkeiten:

- Entweder: Die Erhöhung ist unter Berücksichtigung von Baualter, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnung gerechtfertigt und die sogenannte Kappungsgrenze (s.o.) ist eingehalten. Dann bitte zustimmen.

TIPP: Einbauten, die Sie selbst vorgenommen oder der Vermieterseite abgekauft haben, werden nicht zugunsten der Vermieterseite mitbewertet.

- Oder: Die Erhöhung ist nur teilweise gerechtfertigt. Dann bitte nur teilweise, also nur bis zur gerechtfertigten Höhe, zustimmen.
- Oder: Die Erhöhung ist nicht gerechtfertigt, weil Sie entweder schon jetzt die ortsübliche Miete zahlen oder weil die Erhöhung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurde. Dann nicht zustimmen.

TIPP: Auch ein „formloses“, also nicht den Formvorschriften entsprechendes Erhöhungsverlangen sollte immer geprüft werden, denn möglicherweise liegt der Mietvorschlag unter der ortsüblichen Miete und sollte akzeptiert werden, damit die Miete nicht im „formellen“ Verfahren teurer wird. Aber: Achten Sie auf die Einhaltung der Kappungsgrenze!

NOCH EIN TIPP: Es kann sich lohnen, die Wohnfläche nachzumessen, insbesondere wenn der Mietvertrag eine „runde“ oder eine Circa-Angabe enthält. Bei Abweichungen sollten Sie sich beim Mieterverein zu Hamburg beraten lassen – auch wegen einer eventuell in Betracht kommenden rückwirkenden Mietsenkung.



Haben Sie noch Fragen? Hier geht es zur Beratung:

mieterverein-hamburg.de



Und wie geht es dann weiter?

Wenn Sie der Erhöhung zustimmen – auch eventuell nur teilweise –, so teilen Sie dies der Vermieterseite bis Ende des zweiten Monats nach Zugang des Erhöhungsschreibens mit, und zwar unbedingt schriftlich.

Wenn Sie nicht zustimmen, kann der Vermieter oder die Vermieterin innerhalb von drei weiteren Monaten Klage auf Zustimmung erheben. Das Gericht entscheidet dann, welche Miete tatsächlich für Ihre Wohnung gilt. Dabei stützen sich die Hamburger Gerichte ganz überwiegend auf den Mietenspiegel.

Wichtig: Eine **Kündigung** durch der Vermieterseite zum Zwecke der Mieterhöhung ist gesetzlich verboten. Kündigen kann aber die Mieterseite, die eine Mieterhöhung erhält. Dies kann für Mieterinnen und Mieter interessant sein, die einen Festmietvertrag oder nach dem alten Mietrecht eine lange Kündigungsfrist haben! Fragen Sie unbedingt den Mieterverein!

Und nun noch einige Einzelheiten:

Damit keine Unklarheiten mit den gesetzlichen **Fristen** auftreten, ein Beispiel:

Das Erhöhungsverlangen geht dem Mieter am 5. November zu. Die Frist für die Zustimmung läuft dann am 31. Januar ab. Soweit zugestimmt wird, ist die erhöhte Miete ab dem 1. Februar zu zahlen.

TIPP: Vermerken Sie das Eingangsdatum auf dem Mieterhöhungsschreiben und bewahren Sie den Briefumschlag auf.

Auch die Kontrolle, ob die Erhöhung nicht mehr als 15 Prozent in drei Jahren beträgt („**Kappungsgrenze**“), soll mit Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1:

Die Vermieterseite will 460 Euro netto. Seit drei Jahren beträgt die Miete 360 Euro. Der Vermieter oder die Vermieterin kann aber nur 414 Euro (nämlich 15 Prozent auf 360 Euro) verlangen – sofern ortsüblich und angemessen.

Beispiel 2:

Die Miete betrug vor drei Jahren 400 Euro netto. Vor zwei Jahren kam ein Modernisierungszuschlag von 30 Euro hinzu. Die Vermieterseite verlangt jetzt 480 Euro.

Die Kappungsgrenze beträgt dann:

400 Euro + 15 Prozent = 460 Euro
+ Modernisierungszuschlag 30 Euro = 490 Euro

In diesem Fall kann der Vermieter oder die Vermieterin also die 480 Euro verlangen (sofern diese Miete ortsüblich und angemessen ist).

Beispiel 3:

Die Miete wurde vor fünf Jahren auf 400 Euro netto angehoben. Vor vier Jahren kam ein Modernisierungszuschlag von 50 Euro hinzu. Seitdem blieb die Miete unverändert. Die Vermieterseite verlangt jetzt 560 Euro. Die Kappungsgrenze beträgt dann:

400 Euro + Zuschlag = 450 Euro (Das ist die vor drei Jahren gezahlte Nettomiete), hierauf 15 Prozent ergibt 517,50 Euro

In diesem Fall kann der Vermieter oder die Vermieterin also nicht 560 Euro, sondern nur 517,50 Euro verlangen (sofern diese Miete ortsüblich und angemessen ist).

Lassen Sie jede Erhöhung vom Mieterverein zu Hamburg prüfen! Dazu bringen Sie Ihren Mietvertrag und alle bisherigen Mieterhöhungen sowie die letzten Betriebskosten-Abrechnungen mit.

Haben Sie noch Fragen? Hier geht es zur Beratung:

mieterverein-hamburg.de

